

**Satzung des Kommunalunternehmens  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 13.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.12.2017, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Hinweis:**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Grundstückseigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der ver-

kehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) sowie
  - Stichstraßen und Stichwege, die keine Aufteilung von Fahrbahn und Gehweg aufweisen mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis (Anlage 2 dieser Satzung) aufgeführten Stichstraßen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Reinigungsklasse S 1, S 2 oder S 3) sowie die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen mit Reinigungsklasse S 3 im Straßenverzeichnis werden in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 (Umfang der Straßenreinigungspflicht) und Anlage 2 (Straßenverzeichnis) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrop mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind 1-mal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

#### **§ 4**

##### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung

der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Stichweg (reiner Gehweg ohne Fahrbahn) erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,95 €
- in Reinigungsklasse S2:	17,70 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,31 €
- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung..

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.11.2018 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2018

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin und  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR

### Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen und Winterdienstklassen

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Straßen- reinigung Fahrbahn
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop
S 3	Straßen mit überwie- gend Anliegerverkehr	wöchentlich	Reinigungspflichtige gem. § 2 dieser Satzung

Winterdienstklasse	Straßenart	Zuständigkeit Straßen- reinigung Fahrbahn
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Reinigungspflichtige gem. § 2 dieser Satzung

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR

### Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Ackerweg	S 1	W 2	
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2	
Adamsstraße	S 1	W 2	
Akazienweg	S 1	W 1	
Allensteiner Straße	S 1	W 2	
Altenbredde (ungerade HNrn. 1-31, gerade HNrn. 2-36)	S 1	W 1	
Altenbredde (ungerade HNrn. ab 33, gerade HNrn. ab 38)	S 3	W 2	
Altenbruchstraße	-	-	Außenbereich
Alter Graben	S 1	W 2	
Am Alten Friedhof	S 1	W 2	
Am Berghang	S 3	W 2	
Am Böckenberg	S 1	W 2	
Am Felling	-	-	Außenbereich
Am Funkenbusch	S 1	W 2	
Am Hebewerk (HNrn. 1-41, gerade HNrn. 42-86)	S 1	W 1	
Am Hebewerk (ungerade HNrn. 43-85, HNrn. ab 87)	S 1	W 2	
Am Herdicksbach	S 1	W 1	
Am Iländ	S 1	W 1	
Am Koppelkamp	S 3	W 2	
Am Moselbach	S 1	W 1	
Am Mühlenteich	S 1	W 1	
Am Prozessionsweg	S 3	W 2	
Am Rapensweg	S 3	W 2	geschlossene Ortslage
Am Rapensweg	-	-	Außenbereich
Am Rathaus	S 1	W 1	
Am Schwarzbach	S 1	W 2	
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. 1-29, gerade HNrn. 2-12)	S 3	W 2	
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. ab 31, gerade HNrn. ab 14)	S 1	W 2	
Am Steinacker	S 3	W 2	
Am Stutenteich	S 1	W 1	
Am Veiinghof	-	-	Außenbereich
Am Wäldchen	S 1	W 2	
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1	
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2	
An der Haardstraße	S 1	W 2	
An der Quelle	S 1	W 1	
An der Zechenbahn	S 1	W 2	
Ankerweg	S 1	W 2	
Arenbergstraße	S 1	W 2	
Asternweg (gerade HNrn. 1-12)	S 1	W 2	



Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Asternweg (ungerade HNrn. 1-11, HNrn. ab 13)	S 3	W 2	
Auf dem Heiken	-	-	Außenbereich
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2	
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2	
Auf der Heide (HNrn. ab 17)	-	-	Außenbereich
Auf der Ronnenheide	-	-	Außenbereich
Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2	
Bachweg	S 3	W 2	
Bahnhofstraße	S 1	W 1	
Barbarastraße	S 1	W 2	
Beethovenstraße	S 3	W 2	
Begonienstraße	S 1	W 2	
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1	
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2	
Berliner Straße	-	-	Außenbereich
Birkenstraße	S 1	W 2	
Bismarckstraße (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S 1	W 1	
Bismarckstraße HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2	
Bissenkamp	S 1	W 1	
Bonhoefferweg	S 1	W 2	
Bootsweg	S 3	W 2	
Borker Straße	-	-	Außenbereich
Böttcherstraße	S 1	W 2	
Brahmsweg	S 3	W 2	
Brambauerstraße (HNrn. 1-48)	S 1	W 1	
Brambauerstraße (HNrn. ab 49)	-	-	Außenbereich
Brentanoweg	S 3	W 2	
Breslauer Straße	S 1	W 2	
Brockenscheidter Straße	S 1	W 1	geschlossene Ortslage
Brockenscheidter Straße	-	-	Außenbereich
Buchenstraße	S 1	W 2	
Büscherstraße	-	-	Außenbereich
Chamissoweg	S 3	W 2	
Chemnitzer Straße	S 1	W 2	
Dahlienweg	S 3	W 2	
Danziger Straße	S 1	W 2	
Delbrückstraße	S 1	W 1	
Dorfmüllerstraße	S 1	W 2	
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1	
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1	
Dresdener Straße	S 1	W 2	
Dringenburgstraße	S 1	W 2	
Drosselgasse	S 1	W 2	
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2	
Düsterbeck	S 1	W 2	

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Egelmeer (HNrn. 1-52H, gerade HNrn. 54A-72, HNrn. ab 74)	S 1	W 1	
Egelmeer (ungerade HNrn. von 53-73)	S 1	W 2	
Eichenstraße	S 1	W 2	
Elbinger Straße	S 1	W 1	
Elisenstraße (HNrn. 1-13, HNrn. 14B, 15 u. 16, HNrn. ab 17)	S 1	W 1	
Elisenstraße (HNrn. 14A, 14C, 14D und 16A)	S 1	W 2	
Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2	
Erlenweg	S 1	W 2	
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2	
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2	
Feldstraße	S 1	W 2	
Finkengasse	S 1	W 2	
Flurstraße	S 1	W 2	
Fontaneweg	S 3	W 2	
Franzstraße	-	-	Außenbereich
Friedhofstraße (HNrn. 1-35)	S 1	W 1	
Friedhofstraße (HNrn. ab 36)	-	-	Außenbereich
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2	
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2	
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2	
Gartenstraße	S 3	W 2	
Gasstraße	S 1	W 1	
Gellertweg	S 3	W 2	
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2	
Giesbertstraße	S 1	W 2	
Goethestraße	S 1	W 1	
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2	
Grabbeweg	S 3	W 2	
Gräffstraße	S 1	W 2	
Grenzstraße	-	-	Straße außerhalb Waltrop
Große-Geist-Straße	S 1	W 1	
Großer Kamp (Hauptzug u. Stichstraßen)	S 1	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Großer Kamp (Stichwege)	S 3	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Grüner Weg	-	-	Außenbereich
Hafenstraße	S 1	W 1	geschlossene Ortslage
Hafenstraße	-	-	Außenbereich
Hagelstraße	S 2	W 1	
Händelweg	S 3	W 2	
Hans-Böckler-Straße (Hnm. 1-8)	S 1	W 2	
Hans-Böckler-Straße (Hnm. ab 9)	S 1	W 1	
Haydnweg	S 3	W 2	
Hebbelpfad	S 3	W 2	
Hebeckenkamp	S 1	W 1	
Heidebusch	S 3	W 2	
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2	
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2	

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Herderstraße	S 1	W 2	
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2	
Hermannstraße	-	-	Außenbereich
Hiberniastraße	S 3	W 2	
Hilberstraße	S 1	W 1	
Hochstraße	S 1	W 1	
Hoher Acker	S 3	W 2	
Hölderlinweg	S 3	W 2	
Huestraße	S 1	W 2	
Husemannstraße	S 1	W 1	
Ickerner Heide	S 1	W 2	
Ickerner Straße	S 1	W 2	geschlossene Ortslage
Ickerner Straße	-	-	Außenbereich
Im Abdinghof	-	-	Außenbereich
Im Bruch	S 3	W 2	
Im Depot	S 1	W 2	
Im Dicken Dören	-	-	Außenbereich
Im Edelbusch	-	-	Außenbereich
Im Eickel	-	-	Außenbereich
Im Erlen (Hauptzug u. Stichstraßen)	S 1	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Im Erlen (Stichwege)	S 3	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Im Grund	S 1	W 2	
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1	geschlossene Ortslage
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2	geschlossene Ortslage
Im Hangel	-	-	Außenbereich
Im Hedick (Hauptzug u. Stichstraßen)	S 1	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Im Hedick (Stichwege)	S 3	W 2	ab Widmungszeitpunkt
Im Hirschkamp	S 1	W 2	
Im Knäppen	S 3	W 2	geschlossene Ortslage
Im Knäppen	-	-	Außenbereich
Im Loh	S 3	W 2	
Im Löhken	-	-	Außenbereich
Im Röhrken	S 1	W 2	
Im Sauerfeld (Hauptzug)	S 1	W 1	
Im Sauerfeld (Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld)	S 3	W 2	
Im Siepen (HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41)	S 1	W 1	
Im Siepen (HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende)	S 3	W 2	
Im Sundern	S 3	W 2	
Im Wiesengrund	S 1	W 2	
Im Winkel	S 3	W 2	
Im Wirrigen (HNrn. 1-17, HNrn. ab 23)	S 1	W 1	
Im Wirrigen (HNrn. 18-22)	S 1	W 2	
Imbuschstraße	S 1	W 1	
In der Aue	S 1	W 2	
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2	

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1	
In der Loerheide	-	-	Außenbereich
In der Torfheide	-	-	Außenbereich
Industriestraße	S 1	W 1	geschlossene Ortslage
Industriestraße	-	-	Außenbereich
Insterburger Weg	S 1	W 2	
Isbruchstraße	S 2	W 1	
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2	
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2	
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2	
Kaiserstraße (HNrn. 1-2D)	S 1	W 2	
Kaiserstraße (HNrn. ab 3A)	S 1	W 1	
Kanalstraße	-	-	Außenbereich
Kanonenstraße	-	-	Außenbereich
Kapellenweg	-	-	Außenbereich
Kapitänsweg	S 3	W 2	
Kastanienstraße	S 1	W 2	
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2	
Kattenstaetter Busch	-	-	Außenbereich
Kettelerstraße	S 1	W 1	
Kiefernweg	S 1	W 2	
Kieselstraße	S 1	W 1	
Kirchplatz	S 2	W 1	
Kirchstraße	S 1	W 2	
Kleistweg	S 3	W 2	
Knappenstraße	S 1	W 2	
Kolpingweg	S 3	W 2	
Königsberger Straße	S 1	W 2	
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1	
Kreuzstraße	S 3	W 2	
Krummer Weg	S 3	W 2	
Krusenhof	S 1	W 1	
Küferstraße	S 1	W 2	
Kukelke	S 1	W 1	
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2	
Landabsatz	-	-	Außenbereich
Lauenburger Straße	S 3	W 2	
Lehmstraße	S 1	W 1	
Leipziger Straße	S 1	W 2	
Leppelmanns Feld	S 1	W 1	
Lerchenweg	S 1	W 1	
Lerschstraße	S 1	W 2	
Lessingstraße	S 1	W 2	
Letterhausstraße	S 1	W 1	
Leveringhäuser Straße	S 1	W 1	
Liegnitzer Straße	S 1	W 2	
Liliencronweg	S 3	W 2	
Lilienweg	S 3	W 2	
Lindenstraße	S 1	W 2	
Lisztweg	S 3	W 2	
Lohburger Straße	-	-	Außenbereich

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Lohbuschstraße	S 1	W 2	
Löringhofstraße	-	-	Außenbereich
Lortzingstraße	S 3	W 2	
Lünener Straße	S 3	W 2	geschlossene Ortslage
Lünener Straße	-	-	Außenbereich
Margaretenstraße	S 1	W 2	
Marienburger Straße	S 1	W 2	
Marienstraße	S 1	W 2	
Markfelder Weg	-	-	Außenbereich
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2	
Maßkamp	S 3	W 2	
Meisenweg	S 1	W 2	
Memelweg	S 1	W 2	
Mengeder Straße	-	-	Außenbereich
Messingfeldstraße	S 1	W 1	
Mittelkamp	S 1	W 2	
Möllerstraße	S 1	W 1	
Mörikeweg	S 3	W 2	
Mozartstraße	S 3	W 2	
Mühlenstraße	S 1	W 1	
Münsterstraße (HNrn. 1-88)	S 1	W 1	
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2	
Münsterstraße (HNrn. ab 130)	-	-	Außenbereich
Nach der Deine	-	-	Außenbereich
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1	
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2	
Nelkenweg	S 1	W 2	
Neuer Weg	S 2	W 1	
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2	
Nordhügel	S 3	W 2	
Nordring (HNrn. 1-59)	S 1	W 1	
Nordring (HNrn. ab 60)	S 1	W 2	
Oberlippe	-	-	Außenbereich
Oberlipper Straße	-	-	Außenbereich
Oberwiese	-	-	Außenbereich
Oberwieser Stiege	S 3	W 2	
Orffweg	S 3	W 2	geschlossene Ortslage
Orffweg	-	-	Außenbereich
Ostring	S 1	W 2	
Ottostraße	S 1	W 2	
Parkstraße	S 1	W 2	
Pestalozzistraße	S 1	W 2	
Plauener Straße	S 1	W 2	
Provinzialstraße	S 1	W 2	
Querschlag	S 1	W 2	
Raiffeisenplatz	S 2	W 1	
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1	
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2	

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Recklinghäuser Straße (HNrn. ab 30)	-	-	Außenbereich
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2	
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNrn. ab 21)	S 1	W 2	
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1	
Rilkeweg	S 3	W 2	
Riphausstraße	S 1	W 1	
Rosenstraße	S 1	W 1	
Rösterstraße	S 2	W 1	
Rottstraße	-	-	Außenbereich
Sandstraße	S 1	W 1	
Schenkendorfweg	S 3	W 2	
Schillerstraße	S 1	W 2	
Schmiedeweg	S 1	W 2	
Schörlinger Straße	S 1	W 1	
Schubertweg	S 3	W 2	
Schulstraße	S 1	W 2	
Schultenstraße	-	-	Außenbereich
Schumannweg	S 3	W 2	
Schützenstraße	S 1	W 1	
Schwarzer Weg	-	-	Außenbereich
Sommerweg	S 3	W 2	
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2	
Starengasse	S 1	W 2	
Stegerwaldstraße	S 1	W 2	
Steinstraße	S 1	W 2	
Stettiner Straße	S 1	W 2	
Stormstraße	S 1	W 2	
Stratmanns Weg	S 1	W 2	
Surenkamp	S 3	W 2	
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S 1	W 1	
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2	
Taeglichsbeckstraße	S 1	W 1	
Tannenweg	S 1	W 2	
Tenbuschstraße	-	-	Außenbereich
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1	
Tilsiter Straße	S 1	W 2	
Tinkhöfe	S 3	W 2	
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1	
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2	
Tinkhofstraße (HNrn. ab 76)	-	-	Außenbereich
Uferweg	S 1	W 2	
Uhlandweg	S 3	W 2	
Ulmenweg	S 1	W 2	
Unterlippe	-	-	Außenbereich

Straße	Reinigungs- klasse	Winterdienst- klasse	Anmerkungen
Unterlipper Straße	-	-	Außenbereich
Veilinghofstraße	S 1	W 2	
Velsenstraße	S 1	W 1	
Verdistraße	S 1	W 2	
Viktorstraße	-	-	Außenbereich
Voerstestraße	-	-	Straße außerhalb Waltrop
Waldweg	S 1	W 1	
Weberstraße	S 1	W 2	
Wilbringen	-	-	Außenbereich
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2	
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2	
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2	
Wilhelmstraße	S 1	W 1	
Zeisigweg	S 1	W 2	
Ziegeleistraße	S 1	W 1	
Zillestraße	S 1	W 2	
Zum Gehölz	S 1	W 2	
Zum Neuen Hebewerk	-	-	Außenbereich
Zum Schacht	S 1	W 1	
Zum Tal	S 1	W 2	
Zur Birk	S 3	W 2	
Zur Pannhütt	S 1	W 1	
Zur Schwarzen Kuhle	S 3	W 2	
Zur Tongrube	S 3	W 2	
Zur Wallhecke	S 3	W 2	